

SATZUNGSENTWURF

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „KULTURspreePARK“ e.V. ist ein gemeinnütziger und eingetragener Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 5 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Inklusion sowie die nachhaltige Wiederbelebung des Spreeparks im Plänterwald, Berlin Treptow/Köpenick.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 der AO, davon insbesondere folgende Punkte:
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Entwicklung soziokulturelle oder integrative Projekte mit dem Schwerpunkt Inklusion und die Durchführung von Festivals, Filmproduktionen, Theater, Konzerten und Workshops sowohl auf dem Spreeparkgelände als auch extern.
 - b) die Durchführung von Workshops oder Projekten zur kulturellen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(2) Der Verein besteht aus:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht speziell ein Fördermitglied sind. Juristische Personen sind Fördermitglieder.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand einen etwaigen Adressenwechsel mitzuteilen. Bis zur Mitteilung einer neuen Adresse kann der Verein das Mitglied unter der alten Adresse bzw. einer mitgeteilten E-Mail-Anschrift benachrichtigen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

(6) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung an. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(7) Der Jahresbeitrag wird durch die Beitragssatzung festgelegt. Über diese bestimmt die Mitgliederversammlung.

(8) Der Verein kann auf Antrag auch Fördermitglieder aufnehmen. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell nach ihren Möglichkeiten, haben aber kein Stimmrecht im Verein.

(9) Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch den Tod oder die Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss.

(10) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Berufung zu, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen ein, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe einer konkreten Tagesordnung verlangen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundbriefen per E-Mail oder per Post.
- (3) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einberufung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Feststellung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht, Gewinnermittlung)
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Entscheidung über Anträge
 - f. die Auflösung des Vereins
- (5) Der Vorstand leitet die Versammlung. Ist der Vorstand nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind zulässig. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der vertretungsberechtigte Vorsitzende, der nicht die Sitzung leitet, übernimmt die Protokollführung. Ist nur einer anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Protokollführung.
- (10) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis drei Tage vor der Sitzung zugehen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat:in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein:e Kandidat:in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat:in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (12) Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat:innen das Amt angenommen haben.

- (13) Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung, per Telefonkonferenz oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbe- reich des Vereins zuzurechnen.
- (16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschrif- ten über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (17) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfah- ren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- der Vorstand
- die Mitglieder, wenn diese zu mindestens ein Viertel einen gleichlautenden
- Antrag gemeinschaftlich stellen.

- (18) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsit- zende:n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vor- standes zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Ein- gang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weite- ren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (19) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Ein- gang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vor- standes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

- (20) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.²¹ Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (2) Über die Zahl des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand wird ohne Begrenzung der Amtszeit gewählt und bleibt bis zu Abwahl oder Rücktritt im Amt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Festsetzung der Gebührenordnung.
- (5) Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter bestellt werden, deren Vertretungsvollmacht vom Vorstand bestimmt wird. Auch ist der Vorstand berechtigt, für einzelne Einrichtungen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne von § 2 der Satzung tätig und kein staatlicher Träger ist.

§ 9 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.06.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Vorsitzende
Sabine Liebisch